

Stuttgart, 18.12.2015

Schlussantrag an den Gemeinderat zur Verabschiedung des Doppelhaushaltsplans 2016/2017 und der Finanzplanung bis 2020 am 18. Dezember 2015

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	18.12.2015

Beschlußantrag:

I. Zustimmung

Dem am 24. September 2015 eingebrachten Entwurf des **Haushaltsplans 2016/2017** und der **Finanzplanung 2015 bis 2020** wird zugestimmt mit den Änderungen, die sich in den Beratungen vom 9. November bis 18. Dezember 2015 ergeben haben.

II. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Stuttgart für die Haushaltsjahre 2016/2017

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat am 18. Dezember 2015 folgende

Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016/2017

beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

		201
		EUF
852 475 300 DM		
1.	Die Ergebnishaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	2.918.75
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	-2.914.79
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1, 1.2)	3.96
852 475 300 DM		
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	7.50
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	-9.10
1.6	Sonderergebnis (Saldo 1.4, 1.5)	-1.60
1.7	Gesamtergebnis (Saldo 1.3, 1.6)	2.36
2.	Die Finanzhaushalte werden festgesetzt mit den folgenden Beträgen	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.866.82
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.729.39
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo 2.1, 2.2)	137.42
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	80.42
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-469.78
2.6	Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4, 2.5)	-389.35
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo 2.3, 2.6)	-251.92
852 475 300 DM		
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	137.00
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.35
2.10	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8, 2.9)	129.64
	Absetzung der pauschal veranschlagten aktivierten Eigenleistungen (auf Investitionsmaßnahmen als Auszahlungsansätze veranschlagt)	5.11
2.11	Änderung Finanzierungsmittelbestand	-117.16

		2016	2017
		EUR	EUR

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	137.000.000	153.600.000
---	-------------	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	215.869.000	171.808.800
--	-------------	-------------

Die bis Ende des Jahres nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 2016 gelten weiter bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung. Dabei sind die Beträge, die für einen voraussichtlichen kassenmäßigen Mittelabfluss in 2017 veranschlagt waren, in Abzug zu bringen.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000.000	200.000.000
---	-------------	-------------

§ 5 Hebesätze

Die Landeshauptstadt Stuttgart erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

1	Die Hebesätze für die Grundsteuer wurden in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2009, mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wie folgt festgesetzt:	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	520 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v.H.
	der Steuermessbeträge.	
2	Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag wurde in der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 12. Februar 1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2000, mit Wirkung vom 1. Januar 2000 auf	420 v.H.
	der Steuermessbeträge festgesetzt.	

III. Beschluss zur steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art

Zum Zwecke der steuerrechtlichen Anerkennung von Krediten und Zinsaufwendungen bei den Betrieben gewerblicher Art wird deren Vermögen unter Beachtung der steuerrechtlichen Bestimmungen so finanziert, dass jeweils 30 % Eigenkapital ausgewiesen wird. 70 % des Vermögens wird über Kredite finanziert. Übersteigt die Eigenkapitalquote 30 %, ist der überschießende Betrag als internes Darlehen der Stadt an den Betrieb gewerblicher Art zu gewähren und ab dem Folgejahr zu verzinsen. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Konditionen der Darlehen im Einzelnen festzulegen. Unterschreitet die Eigenkapitalquote 30 %, ist aus bestehenden Stadtdarlehen der fehlende Betrag in Eigenkapital umzuwidmen. Diese Regelung gilt jeweils zum Schluss des Kalenderjahres.

IV. Ermächtigungen zur Fertigstellung der Haushaltspläne

Das Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen wird ermächtigt, noch erforderliche Änderungen in den Haushaltsplänen im Rahmen des beschlossenen Gesamtvolumens vorzunehmen. Darunter fallen insbesondere auch die Abbildung von Beschlüssen zu den Stellenplänen im Haushaltsplan, Umsetzungen von zentral geplanten Teilansätzen in die Teilhaushalte und eventuelle Ansatzkorrekturen innerhalb der Teilhaushalte in den ausgewiesenen Amtsbereichen und Schlüsselprodukten.

V. Übertragbarkeitsvermerke

Die im Anlageteil des Haushaltsplanentwurfs ausgewiesenen Übertragbarkeitsvermerke werden in dieser Form als Haushaltsvermerke (§ 61 Ziff. 19 i. V. m. § 21 GemHVO) zu den Haushaltsplänen 2016/2017 angebracht.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses bei Ermächtigungsübertragungen Ausnahmen und Einschränkungen vorzunehmen, wenn dies zum Ausgleich des Ergebnishaushalts oder zur Sicherstellung der Finanzierung von Auszahlungen im Folgejahr erforderlich ist.

VI. Deckungsvermerke

Die im Anlageteil des Haushaltsplanentwurfs ausgewiesenen Deckungsvermerke - mit den in Anlage 3 enthaltenen Ergänzungen - werden in dieser Form als Haushaltsvermerk (§ 61 Ziff. 19 i. V. m. §§ 19 und 20 GemHVO) zu den Haushaltsplänen 2016/2017 angebracht.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Haushaltsvollzug erforderliche Korrekturen (insbesondere zur Sicherstellung einer geordneten Haushaltsführung) zu den ausgewiesenen Deckungsbeziehungen vorzunehmen, worüber im Rahmen des Jahresabschlusses dem Gemeinderat zu berichten ist.

Die Stadtkämmerei wird ermächtigt, im Rahmen des Jahresabschlusses bei den Deckungsbeziehungen Ausnahmen und Einschränkungen vorzunehmen, wenn dies zum Ausgleich des Ergebnishaushalts oder zur Sicherstellung der Finanzierung von Auszahlungen im Folgejahr erforderlich ist.

VII. Anträge aus der Mitte des Gemeinderats

Mit der Verabschiedung sind alle zum Haushaltsplan 2016/2017 und zur Finanzplanung bis 2020 gestellten Anträge, soweit sie nicht an einen Ausschuss oder an die Verwaltung zur Weiterbehandlung verwiesen wurden, als erledigt zu betrachten.

VIII. Kreditaufnahmen

Abweichend von § 18 Ziffer 4 der Hauptsatzung „Übertragung von Aufgaben des Gemeinderats auf den Oberbürgermeister: Aufnahme von Krediten“ werden Entscheidungen über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der in der Haushaltssatzung erteilten Ermächtigung während der Gültigkeit der Haushaltssatzung allgemein – also unabhängig von der Höhe – auf den Oberbürgermeister übertragen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabenübertragung im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Vertretung ist zulässig.

Kurzfassung der Begründung:

Ausführliche Begründung siehe Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen

Beteiligte Stellen

18. Dezember 2015 / Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen
gez.
Michael Föll
Erster Bürgermeister

Anlagen

- 1) 3. Änderungsliste
- 2) Änderungsliste Verpflichtungsermächtigungen
- 3) Ergänzung der Deckungsvermerke